

Miriam Saage-Maaß

Geschäft ist Geschäft?

Zur Haftung von Unternehmen wegen der Förderung staatlicher Menschenrechtsverletzungen¹

I. Einleitung

Ob und in welchem Umfang Unternehmen wegen der Verletzung von Menschenrechten rechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, wird kontrovers diskutiert.² Auch wenn bestritten wird, dass Private im Allgemeinen und Unternehmen im Speziellen menschenrechtlich gebunden sind und damit überhaupt Menschenrechte verletzen können,³ sind seit den 1990er Jahren eine Reihe zivilrechtlicher Entschädigungsklagen und Strafverfahren gegen Unternehmen wegen der Verletzung von Menschenrechten angestrengt worden.⁴ Eine Vorreiterrolle nehmen die zahlreichen zivilrechtlichen Verfahren in den USA ein.⁵

In dem hier zu besprechenden Urteil des U.S. District Court des Southern District of New York vom 8. April 2009 klagen Opfer des südafrikanischen Apartheidregimes gegen acht US-amerikanische, europäische und deutsche Unternehmen auf Schadensersatz. Den Unternehmen wird vorgeworfen, entweder direkt Menschenrechte verletzt oder die Menschenrechtsverbrechen des südafrikanischen Apartheidregimes ermöglicht und unterstützt zu haben.⁶ Das Urteil wies die von den Beklagten vorgebrachte Unzulässigkeitsrüge (motion to dismiss) zurück, womit das Verfahren in die nach US-amerikanischem Recht umfangreiche Beweisaufnahme (discovery phase) gehen kann. Bei den beklagten Unternehmen handelt es sich um Unternehmen der Automobilbranche und aus dem IT-Bereich, um zwei Banken sowie um einen deutschen Rüstungskonzern.⁷

Das Urteil ist nicht nur deshalb von Bedeutung, weil es sich mit der Frage auseinandersetzt, ob Kreditinstitute wegen der Finanzierung von Regimen einer zi-

- 1 Anmerkung zu South African Apartheid Litigation, 02 MDL 1499, U.S. District Court, Southern District of New York (Manhattan). April 8 2009 (im folgenden Urteil).
- 2 Binnie, Legal Redress for Corporate Participation in International Human Rights Abuses. A Progress Report, The Brief Summer 2009, S. 45 ff.; Clapham, Human Rights Obligations of Non-state Actors, 2006; Alston (Hrsg.), Non-state Actors and Human Rights, 2005; Nowrot, Nun sag' wie hast du's mit den Global Players? Fragen an die Völkerrechtsgemeinschaft zur internationalen Rechtsstellung transnationaler Unternehmen, Friedenswarte 2004, S. 140 ff.
- 3 Zusammenfassung der Bedenken bei Clapham (Fn. 2), S. 25-57.
- 4 Hailer, Menschenrechte vor Zivilgerichten – die Human Rights Litigation in den USA, 2006; das European Center for Constitutional and Human Rights hat eine Datenbank, die 69 Gerichtsverfahren gegen europäische Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen erfasst, erstellt. Sie kann unter info@ecchr.eu angefordert werden.
- 5 Seibert-Fohr/Wolfrum, Die einzelstaatliche Durchsetzung völkerrechtlicher Mindeststandards gegenüber transnationalen Unternehmen, Archiv des Völkerrechts 2005, S. 151 ff.
- 6 Urteil, S. 8; weitere Besprechungen des Verfahrens: Bhashyam, Knowledge or Purpose? The Khulumani Litigation and the Standard for Aiding and Abetting Liability under the Alien Tort Claims Act, Cardozo Law Review 2008, S. 245 ff.; Hutchens, International Law in the American Courts – Khulumani v Barclay National Bank Ltd.: The Decision Heard 'Round the Corporate World, German Law Journal 2008, S. 639 ff.; Nemerow, Untying the Khulumani Knot: Aiding and Abetting Liability under the Alien Torts Claims Act after Sosa, Columbia Human Rights Law Review, 2008-2009, S. 231-286.
- 7 Barclays, Daimler, Ford, Fujitsu, General Motors, International Business Machines Corporation, Rheinmetall und Union Bank Schweiz.

vilrechtlichen Haftung ausgesetzt sein können, sondern auch, weil das Verfahren ein anschauliches Beispiel für transnationale Bemühungen um die juristische Aufarbeitung von Systemunrecht ist. Nach dem Zusammenbruch des Apartheidsystems in Südafrika wurden die systembedingten Menschenrechtsverletzungen nur begrenzt durch die so genannte Wahrheitskommission aufgearbeitet; insbesondere wurde die Aufklärung der Beteiligung transnationaler Unternehmen an den Regimeverbrechen vernachlässigt. Da sich andere Wege (juristischer) Aufarbeitung der Vergangenheit in der südafrikanischen Gesellschaft nicht durchsetzen konnten, strengten verschiedene mit dem status quo unzufriedene Opfergruppen die dem hier besprochenen Urteil zugrunde liegenden Entschädigungsklagen an. Diese Verfahren in den USA haben dabei eine nicht zu unterschätzende Wirkung auf die südafrikanische Diskussion über den Umgang mit dem Apartheidsystem und stellen damit einen Teil des Kampfes um „transnational justice“ dar.

II. Historischer Hintergrund

Die Genese des südafrikanischen Apartheidsystems kann bis in die Kolonialzeit, jedenfalls bis an den Anfang des 20. Jahrhunderts zurückverfolgt werden. Die systematisierte Rassentrennung setzte mit dem Wahlsieg der National Party 1948 ein.⁸

International wurde die Rassentrennung in Südafrika regelmäßig verurteilt.⁹ Seit 1968 bezeichnete die UN-Vollversammlung Apartheid wiederholt als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und verabschiedete 1973 die „Konvention zur Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid“.¹⁰ Verschiedene Gremien der UN verhandelten auch die Bedeutung transnationaler Unternehmen für die Aufrechterhaltung des Systems, was zur Verurteilung der Beteiligung von Unternehmen an staatlichen Menschenrechtsverletzungen durch die Generalversammlung wie auch zur Einführung von wirtschaftlichen Sanktionen gegen Südafrika führte.¹¹

Nach den ersten freien Wahlen wurde 1996 auf der Grundlage des Gesetzes zur nationalen Einheit und Versöhnung (National Unity and Reconciliation Act 34 of 1995 (S.Afr.)) die Wahrheits- und Versöhnungskommission (Truth and Reconciliation Commission (TRC)) einberufen, die das Systemunrecht aus der Zeit der Apartheid aufklären und Opfer und Täter in einen Dialog bringen sollte. Während den vor der TRC aussagenden Tätern Straflosigkeit zugesichert worden war, sollten die Opfer finanziell unterstützt werden. Seit ihrer Einführung war die TRC insbesondere wegen des Grundsatzes „Straflosigkeit für Wahrheit“ umstritten.¹² Die Rolle transnationaler Unternehmen wurde von der TRC nur

8 Einführung der Rassentrennung: Population Registration Act 30 of 1950 (S.Afr.), Verbot von Ehen zwischen Weißen und anderen Ethnien: Prohibition of Mixed Marriages Act 55 of 1949 (S.Afr.), Trennung der Ethnien nach Wohngebieten, wodurch in den Städten getrennte Wirtschafts- und Wohnbereiche für die verschiedenen Rassen geschaffen wurden: Groups Areas Act 41 of 1950 (S.Afr.).

9 Erstmals UN-Sicherheitsrat: Security Council Resolution: Question relating the situation in the Union of South Africa, S/RES/134, 1.4.1960.

10 United Nations General Assembly Resolution, The Policies of Apartheid of the Government of South Africa, UN GA A/RES/2396 (XXIII), 2 December 1968; International Convention on the Suppression and Punishment of the Crime of Apartheid (ICSPCA) 30.11.1973.

11 United Nations General Assembly Resolution, Policies Apartheid of the Government of South Africa: Economic Collaboration with South Africa, A/RES/31/6 H, 9.11.1976.

12 Chapman/Van Der Merwe, Introduction, Truth and Reconciliation in South Africa: Did the TRC deliver?, 2008; Charles, Truth v. Justice, Promoting the Rule of Law in Post-Apartheid South Africa, Scholar, 2002, S. 93 ff.

am Rande behandelt; kein einziger Repräsentant eines der großen Unternehmen bekannte sich vor der TRC zu einer Verantwortung für die Apartheidverbrechen. Dennoch stellte die TRC in ihrem Abschlussbericht die zentrale Rolle transnationaler Unternehmen und Banken für die Aufrechterhaltung des Regimes fest.¹³

III. *Transnationales Vorgehen und Kontroversen um die Klagen*

Die Kläger im vorliegenden Verfahren gingen mit zivilgesellschaftlicher Unterstützung gezielt transnational vor und stießen auf vehementen Widerstand sowohl in den USA als auch in Südafrika. Ziel der ursprünglich getrennt eingereichten Klagen war es erklärter Maßen, die Betroffenen des Apartheid-Unrechts moralisch und ökonomisch zu rehabilitieren und die Verantwortung der transnationalen Unternehmen für das Apartheid-Unrecht offen zu legen.¹⁴ Weiterhin sollten die für Unternehmen global verbindlich geltenden Menschenrechtsstandards weiterentwickelt werden.¹⁵ Gerade die Khulumani Support Group, eine parallel zur TRC 1995 von Opfern des Regimes und deren Angehörigen mit dem Ziel gegründete Gruppe, den TRC-Prozess politisch zu fördern und zu stärken, sah die Klagen als eine Reaktion auf den in Südafrika für Apartheidopfer als unzureichend empfundenen Entschädigungs- und Rehabilitierungsprozess.¹⁶ In ihren Bestrebungen wurden die Kläger nicht nur von verschiedenen US-amerikanischen Anwälten, universitären human rights law clinics und Menschenrechtsorganisationen unterstützt, sondern auch von verschiedenen deutschen und schweizerischen Organisationen der Zivilgesellschaft. Diese betonten die tatsächliche Verantwortung der Unternehmen und Banken für die Aufrechterhaltung des Apartheidregimes und heben unter Verweis auf die Tradition der Nürnberger Nachfolgeprozesse gegen Industrielle die Bedeutung hervor, die juristische Verfahren für die Aufarbeitung von Systemunrecht haben.¹⁷

Auch erklärten sich verschiedene Mitglieder der TRC mit den Klägern solidarisch. Sie sahen die Klage in den USA als eine Fortführung des südafrikanischen Aufarbeitungsprozesses. In einem das US-Verfahren unterstützenden Amicus-Brief erklärte Bischof Desmond Tutu, Friedensnobelpreisträger und einflussreichste Persönlichkeit der TRC, zusammen mit anderen TRC-Mitgliedern, dass es Aufgabe der TRC gewesen sei, einen Versöhnungsprozess in Gang zu setzen und nicht, ihn abzuschließen. Die eingereichten Klagen stellten ihrer Ansicht

13 Natrass, *The Truth and Reconciliation Commission on Business and Apartheid: A Critical Evaluation*, African Affairs, 1999, S. 375; „[B]usiness failed in the hearings to take responsibility for its involvement in state security initiatives specifically designed to sustain apartheid rule“, Truth and Reconciliation Commission of South Africa (TRC), *Truth and Reconciliation. Commission of South Africa Report*, Bd. 4, 1998, para. 161; „[B]anks that gave financial support to the apartheid state were accomplices to a criminal government that consistently violated international law.“ *Truth and Reconciliation Commission of South Africa (TRC)*, Bd. 6, para. 26.

14 *In re South African Apartheid Litig.*, No. 1:01-CV-04712, Compl. (S.D.N.Y. June 19, 2002).

15 Koordination südliches Afrika, http://www.kosa.org/thema_entschaed_zus.html (abgerufen am 28.11.2009).

16 Mofokeng/Jobson, *Khulumani Support Group, Repairing the past: Reparation and Transition to Democracy. Debates on Transitional Justice: Where are we in South Africa*, 2004, S. 2-6.

17 Coordination Committee of the Swiss Campaign for Debt Cancellation and Reparations in Southern Africa, *Brief of Amici Curiae in Support of Plaintiffs' Opposition to Defendants' Motion to Dismiss*, S.D.N.Y., Case No.: 1:03-cv-4524 (JES); CCR, ECCHR et. al., *Brief of Amici Curiae in Support of Plaintiffs/Appellees and in Support of Dismissal of the Interlocutory Appeal, and/or In Support of Affirmance of the District Court's Opinion*, ECCHR, <http://www.ecchr.eu/apartheid-faelle.html> (abgerufen am 28.11.2009).

nach einen weiteren Schritt in Richtung Versöhnung dar.¹⁸ Das TRC-Mitglied Dumisa Ntsebeza formulierte das Anliegen der Klagen wie folgt: „Although the TRC held institutional hearings, we failed, it seems to me, to interrogate the role of big business, or the transnational companies, for their part in sustaining and perpetuating the apartheid order. [...] I think a case can be made that those who created an environment of ‘gross human rights abuses’ in South Africa, amongst them internally and externally based transnational companies, and the countries that supported them, are liable for the reconstruction of South African society.“¹⁹

Starke Kritik erfuhren die Klagen in den USA und von der südafrikanischen Regierung.²⁰ Wirtschaftsvertreter wie auch wirtschaftsnahe Anwälte sahen in den Klagen eine Einmischung in die US-amerikanische Außenpolitik und eine Gefährdung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den USA und Südafrika.²¹ Die US-Regierung griff über eine formell in das Gerichtsverfahren eingeführte Stellungnahme (statement of interest) des United States Department of State im Oktober 2003 in das Verfahren ein. In diesem statement of interest erklärte sie, dass eine gerichtliche Beschäftigung mit dem Fall die Interessen der Vereinigten Staaten von Amerika beeinträchtigen könnten, wenn amerikanische Staatsbürger für ihre schlichte Geschäftstätigkeit in Südafrika haftbar gemacht würden.²²

Die südafrikanische Regierung machte eine Verletzung ihrer Souveränität geltend und führte aus, dass es inakzeptabel sei, wenn ein ausländisches Gericht über Sachverhalte verhandle, die in engstem Zusammenhang mit dem Wohlergehen der südafrikanischen Gesellschaft und deren verfassungsrechtlich verankerten Zielen der nationalen Aussöhnung stünden.²³ Der Gerichtsprozess in den USA gefährde den von der südafrikanischen Gesellschaft in einem demokratischen Verfahren gewählten Weg des Ausgleichs und der Versöhnung ebenso wie den wirtschaftlichen Aufbau Südafrikas und die berechtigten Interessen an Auslandsinvestitionen.²⁴ Herauszuheben ist jedoch, dass die Regierung von Südafrika mit Schreiben vom 3. September 2009 an das Gericht ihre Position änderte und sich nun für die Prozesse vor dem amerikanischen Gericht ausspricht.²⁵

18 Brief of Amici Curiae Commissioners and Committee Members of South Africa’s Truth and Reconciliation Commission in Support of Appellants, *Khulumani v. Barclay Nat’l Bank Ltd.*, No. 05-2141 (2 d Cir. Aug. 31, 2005).

19 Bell/Ntsebeza, *Unfinished Business: South Africa, Apartheid and Truth*, 2001, S. 289.

20 Verkaik, *Ministers Attempt to Halt U.S. Human Rights Cases Against British Firms, Independent (UK)*, 11.2.2004, S. 2; Greenhouse, *Human Rights Abuses Worldwide Are Held to Fall Under U.S. Courts*, N.Y. Times, 30.6.2004, S. A21.

21 Marshall Jr., *Let South Africa Decide: America’s Courts and Lawyers Have No Business Sorting Out Blame or Punishment for Apartheid*, *Legal Times*, 15.9.2003, S. 82.

22 Urteil, S. 88.

23 Urteil, S. 91.

24 Maduna, *Declaration by Justice Minister Penuell Maduna on Apartheid Litigation in the United States*, 11.7.2003, www.info.gov.za/otherdocs/2003/apartheid.pdf (abgerufen am 28.11.2009).

Auch die deutsche Bundesregierung hat sich unter Berufung auf die Souveränität Deutschlands und die Gefährdung des internationalen Handels gegen die Klagen zugunsten von Daimler und Rheinmetall ausgesprochen. Vgl. *Embassy of the Federal Republic of Germany Washington, Balintulo et. al. v. Daimler AG et. al.*, No. 09-2778-cv (L), 8.10.2009.

25 Minister of Justice and Constitutional Development, Republic of South Africa, *In Re South African Apartheid Litigation* (02 MDL 14 99), 3.9.2009.

Die Kläger im vorliegenden Verfahren stützen ihre Klage auf den Alien Tort Claims Act (ATCA),²⁶ ein in den USA geltendes Gesetz aus dem Jahr 1789, nach dem staatliche Akteure, Privatpersonen und Unternehmen wegen der Verletzung von Menschenrechten zu Schadensersatzzahlungen verurteilt werden können, ohne dass ein territorialer Zusammenhang zu den USA bestehen muss.

In der Grundsatzentscheidung *Filártiga v. Peña-Irala* urteilte 1980 der United States Court for Appeals for the Second Circuit, dass der ATCA den Weg für die Geltendmachung von „universally accepted norms of the international law of human rights, regardless of the nationality of the parties“²⁷ ebne. 1995 stellte der US-District Court for the Second Circuit im Fall *Kadic v. Karadzic* fest, dass auch Private wegen Menschenrechtsverletzungen nach dem ATCA haften, ohne dass es einer staatlichen Mitwirkung bedarf.²⁸ Schließlich entschied 1997 der Central California District Court in *Doe v. Unocal Corporations*, dass nach dem ATCA Prozesse auch gegen Privatunternehmen geführt werden können.²⁹ Der Supreme Court hat sich bisher nur einmal zum ATCA geäußert. In der Entscheidung *Sosa v. Alvarez* beschränkte der Supreme Court den Anwendungsbereich des ATCA dahingehend, dass nur Ansprüche erfasst seien, die einen Verstoß gegen Völkergewohnheitsrecht darstellen.³⁰ Demnach muss bei derartigen Klagen stets der Nachweis erbracht werden, dass Völkergewohnheitsrecht und nicht nur völkerrechtliches Vertragsrecht verletzt ist.

V. *Verfahrensgeschichte*

Das hier behandelte Verfahren entspringt aus drei 2002 gegen mehrere dutzend Unternehmen eingereichten Klagen (jeweils benannt nach den Klägergruppen: *Khulumani*, *Ntsebeza* und *Digwamaje*).³¹ Nachdem diese getrennten Klagen in ein Verfahren beim Southern District Court of New York zusammengelegt worden waren, wies das Gericht sie im November 2004 vollumfänglich als unzulässig ab. Die Kläger legten Berufung beim Second Circuit Court of New York ein.³² Im Oktober 2008 stellten die Kläger, veranlasst durch richterlichen Überweisungsbeschluss, ihre Klage in wesentlichen Teilen um und beschränkten insbesondere die Zahl der beklagten Unternehmen auf die Unternehmen Barclays, Daimler, Ford, Fujitsu, General Motors, IBM (Int. Business Machines Corp.), Rheinmetall und UBS (Union Bank Schweiz).

26 Alien Tort Statute, Judiciary Act of 1789, 28 U.S.C. §1350.

27 *Filártiga v. Peña-Irala*, 630 F.2d 876, 878 (2nd Cir. 1980).

28 *Kadic v. Karadzic*, 70 F.3d 232, 239-241.

29 *Doe v Unocal Corp.*, 963 F. Supp. 880 (C.D. 1997).

30 *Sosa v. Alvarez-Machain*, 542 U.S. 692 (2004).

31 *In re South African Apartheid Litig.*, No. 1:01-CV-04712, Compl. (S.D.N.Y. June 19, 2002); zu den Einzelverfahren: *Dhooge, Accessorial Liability of Transnational Corporations Pursuant to the Alien Tort Statute: The South African Apartheid Litigation and the Lessons of Central Bank*, *Transnat'l L. & Contemp. Probs.*, 2009, S. 256 ff.

32 Parallel dazu wandten sich die Beklagten am 1. November 2007 mit dem Antrag an den Supreme Court, die anderen Klagen abzuweisen. Wegen der Befangenheit von vier der neun Richter konnte dieser in der Sache nicht entscheiden und verwies zurück.

Der interessanteste Aspekt dieses Urteils für ein nicht us-amerikanisches Publikum ist die Differenzierung zwischen dem Unterhalten wirtschaftlicher Beziehungen mit einem Unrechtsregime, das moralisch verwerflich, aber rechtlich ohne Konsequenzen ist, und wirtschaftlicher Kooperation, die als haftungsauslösende Beihilfehandlung qualifiziert werden kann. Der Bewertungsmaßstab für die Beihilfehandlungen nach dem ATCA ist nach Auffassung des Gerichtes im internationalen Recht und nicht im federal common law zu suchen, wobei das Gericht sich im Wesentlichen auf drei völkerrechtliche Rechtsquellen: die Urteile der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse, die Rechtsprechung der Ad hoc Tribunale für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) sowie für Ruanda (ICTR) und das ICC-Statut stützt.³³

1. Objektive Voraussetzungen

Nach dem Völkerstrafrecht erfordert eine Verantwortlichkeit als Gehilfe (aider and abettor) in objektiver Hinsicht eine praktische Hilfestellung bei der Tat, eine Ermunterung zu dieser oder eine moralische Unterstützung, wobei die jeweilige Beihilfehandlung einen substantiellen Beitrag für die eigentliche Tatbegehung darstellen muss, die sowohl im Vorfeld, während der Tatbegehung als auch im Nachhinein erfolgen kann.³⁴

Welche Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal des substantiellen Effektes der Beihilfehandlung auf das eigentliche Verbrechen zu stellen sind, differenziert das Gericht im vorliegenden Urteil an zwei Fällen der Nürnberger Nachfolgeprozesse.³⁵ Während im so genannten Ministries-Fall das Gericht eine Gehilfenverantwortlichkeit nach dem Völkerstrafrecht des Bankiers Karl Rasche für das Gewähren von Darlehen an das NS-Regime trotz moralischer Verwerflichkeit ablehnte, wurde der Giftgaslieferant Bruno Tesch wegen Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt, weil er das Giftgas im Zyklon B-Fall an Konzentrationslager lieferte.³⁶ Wichtigstes Unterscheidungskriterium – so das Gericht – sei insoweit die Qualität der Beihilfehandlung in Relation zum eigentlichen Täter: Der bloße Verkauf von Rohmaterialien oder das zur Verfügung Stellen von Geld als ersetzbaren Ressourcen (fungible resource) reicht nach Ansicht des Gerichtes entsprechend des Rasche-Urteils für eine Gehilfenverantwortlichkeit nicht aus. Vielmehr erfordere das Völkerstrafrecht eine stärkere kausale Verknüpfung mit dem eigentlichen Verbrechen, beispielsweise das Bereitstellen des eigentlichen Tatmittels, wie das Giftgas Zyklon B in der Tesch-Entscheidung.³⁷

2. Subjektive Voraussetzungen

Hinsichtlich der subjektiven Voraussetzungen für eine Gehilfenverantwortlichkeit nach internationalem Recht stellt das Gericht fest, dass die überwiegende Literatur im internationalen Recht lediglich ein Wissen des die Haupttat unter-

33 Dies ist in den USA umstritten: Cassell, *Corporate Aiding and Abetting of Human Rights Violations: Confusion in the Courts*, Nw. Univ. J. Int'l Hum. Rts., 2007-2008, S. 304-326.

34 Urteil, S. 41.

35 Die „Nürnberger Nachfolgeprozesse“ wurden zwischen 1946 und 1949 vor US-amerikanischen Militärgerichten in Nürnberg auf Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 (KRG 10) vom 20.12.1945 durchgeführt.

36 Urteil, S. 42 f.

37 Urteil, S. 44 f.

stützenden Gehilfen voraussetzte.³⁸ Soweit Art. 25 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs höhere Anforderungen an das subjektive Element stelle, nämlich ein Wollen des Beihilfeleistenden (purpose),³⁹ könne das Statut nur so verstanden werden, dass es sich aus dem Völkergewohnheitsrecht ableite und daher dem vorherigen internationalen Standard nicht widersprechen und diesen nicht verwerfen solle.⁴⁰ Hiernach ist auch unter dem ATCA lediglich Wissen zur Haftungs begründung ausreichend. Unternehmen müssen sich nach Auffassung des Gerichtes den Vorsatz ihrer Angestellten zuzurechnen lassen, wenn sie mit unternehmerischer Autorität handeln.⁴¹

3. Zu den konkreten Vorwürfen der Klage

Für die konkreten Vorwürfe der Kläger bedeutet dies, dass die Klagen gegen die Beklagten der Automobilindustrie (Daimler, Ford und General Motors) insoweit als zulässig eingestuft wurden, als sie die Weitergabe von Informationen über Apartheidgegner, die Ermöglichung von Festnahmen und das Bereitstellen von Informationen, die in Verhören gegen Oppositionelle verwendet wurden, bzw. die Teilnahme an Verhören selbst betreffen. Diese Handlungen stellen nach Auffassung des Gerichtes substantielle Tatbeiträge zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Folter, extralegalen Hinrichtungen und zum Verbrechen der Apartheid dar.⁴² Ebenso wird der Verkauf von Militärfahrzeugen und sonstigen spezialisierten Fahrzeugen an die südafrikanischen Sicherheitsbehörden als relevante Beihilfehandlung eingestuft, da diese dazu bestimmt gewesen seien, Angriffe gegen Zivilisten und Antiapartheidaktivisten vorzunehmen.⁴³

Den beklagten Unternehmen der Computertechnikbranche (IBM und Fujitsu) wird vorgeworfen, Computersysteme geliefert zu haben, mit denen die schwarze Bevölkerung datentechnisch erfasst und ein rassistisches Ausweissystem eingeführt wurde. Die Computersysteme der beiden Unternehmen ermöglichten laut Klägern die Aberkennung der südafrikanischen Staatsbürgerschaft und die Einführung spezieller Ausweisdokumente, worin ein erheblicher Tatbeitrag zur Implementierung der Rassentrennung und zu unrechtmäßigen willkürlichen Aberkennungen der Staatsbürgerschaft zu sehen sei. Das Gericht bejahte dies insbesondere deshalb, weil es die willkürliche Aberkennung der Staatsbürgerschaft als eine Verletzung des Völkergewohnheitsrechtes ansah.⁴⁴ Obwohl die zur Verfügung gestellten Computersysteme dem Regime halfen, auf Personen zuzugreifen, die sich außerhalb der nach rassistischen Maßstäben vorgesehenen geographischen Regionen aufhielten, stellten die fraglichen Computersysteme nach Auffassung des Gerichts aber keinen unmittelbaren Bestandteil der Praxis grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung dar.

Die Klagen gegen die Banken Barclays und UBS wegen der Kreditvergabe an die südafrikanische Verteidigungstruppe wies Richterin Scheindlin als unzulässig ab. Unter Verweis auf die Differenzierung zwischen dem Tesch-Fall und dem Rasche-Fall wurde die Kreditvergabe als keine hinreichende Beihilfehandlung eingestuft, da zwischen der Bereitstellung von finanziellen Ressourcen und den ei-

38 Urteil, vgl. S. 45 f., inbes. Fn. 161 (S. 46).

39 Art. 25 Abs. 3 (c) des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs: For the purpose of facilitating the commission of such a crime, aids, abets or otherwise assists in its commission or its attempted commission, including providing the means for its commission.

40 Urteil, S. 51-54.

41 Urteil, Fn. 184.

42 Urteil, S. 57 ff.

43 Urteil, S. 58 f.

44 Urteil S. 29 ff., 65 ff.

gentlichen Verletzungen des Völkergewohnheitsrechts kein hinreichend enger Zusammenhang bestehe.⁴⁵

Entsprechend dieser Argumentationslinie wurde die Khulumani-Klage gegen den Waffenlieferanten Rheinmetall zugelassen: Dieses Unternehmen hatte die direkten Tatmittel – Waffen – zur Durchsetzung des Apartheidregimes und für extralegale Tötungen zur Verfügung gestellt, was den Beklagten hinreichend bekannt gewesen sein musste.⁴⁶

VII. *Bedeutung des Urteils: Mehr Klarheit oder verpasste historische Chance?*

Das Urteil zeichnet sich durch eine klare Argumentation aus, die deutliche Maßstäbe für die Beurteilung der Haftung von Unternehmen für selbständig verursachte Menschenrechtsverletzungen und die Förderung von Regierungsunrecht bietet. Gerade bei der Frage, wann so genannte neutrale Handlungen straf- bzw. haftungsrechtlich relevant werden, bietet dieses Urteil Orientierung, indem es auf das klar erfassbare Kriterium des unmittelbaren und direkten Zusammenhanges abstellt, den die wirtschaftliche Handlung zur Haupttat haben muss. Pragmatisch und (wirtschafts-)lebensnah bietet diese Argumentation deshalb eindeutige Abgrenzungskriterien.

Zu kritisieren ist, dass das Urteil mit der vorgenommenen Begrenzung der Unternehmenshaftung der rechtlichen Verantwortung von Banken eine so klare Absage erteilt hat. Das Urteil wird damit den wirtschaftlichen und politischen Realitäten nicht gerecht. Faktisch ist die politische und ökonomische Bedeutung von Finanzgeschäften für Regime wie dem südafrikanischen Apartheidsystem kaum zu leugnen. Auch wenn das Bereitstellen von Finanzmitteln keinen unmittelbaren, materialisierten Beitrag zu konkret umrissenen Menschenrechtsverletzungen darstellt, wie dies bei der Lieferung von Waffen und Militärfahrzeugen der Fall ist, sind gerade Finanzmittel essentiell für die Aufrechterhaltung des Unrechtsapparates. Insbesondere Staaten, die auf einem komplexen und kostenintensiven Unterdrückungsapparat basieren, können nur dann Bestand haben, wenn hinreichend Gelder verfügbar sind. Häufig, wie auch im Falle Südafrikas, sind diese Regime nicht in der Lage, aus der eigenen Volkswirtschaft die notwendigen Finanzmittel zu generieren und sind insoweit auf ausländische Banken angewiesen.

Diese von Finanzgeschäften für die Menschenrechte konkret ausgehende Rechtsgutgefährdung berücksichtigt das Urteil nicht hinreichend. In Zeiten, in denen auf Finanztransaktionen mit potentiell terroristischem Zusammenhang mit weitgehenden Exekutivmaßnahmen wie dem Aufstellen von Terrorismuslisten und dem Einfrieren von Konten reagiert wird, erscheint es nicht angemessen, Klagen wegen der Finanzierung von menschenrechtsverletzenden Regimen bereits bei der Frage der Zulässigkeit abzuweisen. Im so genannten Kampf gegen den Terror wird es von vielen Juristen als rechtlich legitim angesehen, wenn Verdachtslagen zu intransparenten, weitgehenden Exekutivmaßnahmen führen. Den Opfern von systematischem Regierungsunrecht wird hingegen nicht einmal die Möglichkeit eingeräumt, in einem gerichtlichen Verfahren über eine mögliche Haftung der Finanziers des Staates, welches die erlittenen Menschenrechtsverletzungen verursacht hat, zu verhandeln.

45 Urteil, S. 70.

46 Urteil, S. 72 f.